



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Mischgebiet (MI)**
In den Mischgebieten sind nach § 1 (8) BauNVO Tankstellen gemäß § 6 (2) Nr. 7 BauNVO und Vergnügungstätten gemäß § 9 (2) Nr. 8 BauNVO zulässig.
- Allgemeines Wohngebiet (WA)**
Auf den mit WA gekennzeichneten Flächen sind folgende gemäß § 1 (8) BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 (3) BauNVO zulässige Ausnahmen aus ausnahmsweise nicht zulässig:
- Anlagen für Kleingärten
- Gartenläubehäuser
- Tankstellen
- Sondergebiet (SO)**
In Sondergebieten sind nur Betriebe zur Gewinnung und Verarbeitung von Bodenschätzen zulässig.
- Fläche für den Gemeinbedarf**
Auf der als Fläche für den Gemeinbedarf gekennzeichneten Flächen sind auch Nutzungen zulässig, die den Aufenthalt im Freien fördern (Grünplatz, Sitzgelegenheiten, Spielplätze etc.).
- Landwirtschaftliche Fläche**
Innerhalb der landschaftlichen Flächen sind Gebäude im Sinne des § 35 (1) Nr. 1 BauGB zulässig.
- Flächen mit besonderem Nutzungszweck**
Die gekennzeichneten Flächen mit besonderem Nutzungszweck gelten als einfacher Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB). Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 33 Abs. 2 BauGB.
- Einzel- und Doppelhausbebauung (ED)**
1. Gemäß § 1 (1) Nr. 6 BauGB sind in den für Einzel- und Doppelhausbebauung ausgewiesenen Bereichen maximal 2 Wohnungen pro Gebäude zulässig. Bei den Doppelhäusern wird je ein Doppelhaushälfte als ein Gebäude angesehen, da sie einen regelmäßig ruhenden Gebäudebestand darstellen.
2. In den für Einzel- und Doppelhausbebauung ausgewiesenen Bereichen und für das Allgemeine Wohngebiet WA sind die abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird wie folgt festgelegt: Es gilt grundsätzlich die offene Bauweise. Abweichend dazu wird gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt, dass die Gebäude die Länge von 18 m nicht überschreiten dürfen.
- Traufhöhe, Firsthöhe, Gebäudehöhe**
1. Die Traufhöhe darf bei den zweigeschossigen Gebäuden 7,50 m nicht überschreiten. Traufen von Dachaufbauten und Kniegewölben dürfen unbeschränkt. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenrinnen und den äußeren Schritten von Dachhaut und Außenwand, mit Ausnahme von der Fassade und nachweislich zur Fahrbahn geneigten. Die maximale Firsthöhe beträgt bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen 12,00 m.
2. Im Sondergebiet darf die Gebäudehöhe (Oma ...) von 20,00 m nicht überschritten werden. Bei nachtrag bedingten Anlagen wie Schornsteinen, Aufwinden, Masten und Ähnlichem, ist eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe möglich.
- Nebenanlagen, Garagen, offene Garagen (Carport), genehmigungsfreie bauliche Anlagen**
1. Errichtung der öffentlichen Verkehrsfläche müssen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen einschließlich Carports gemäß § 18 BauNVO einen Abstand von 3,00 m von der Gebäudebegrenzungslinie einhalten.
2. Vorhaben im Sinne des § 69 (14) NBauO in Verbindung mit dem Anhang Nr. 1.1.1-1.4 müssen ebenfalls einen Abstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie einhalten.
3. Im Bereich der Bundesstraße 570 und des Kreuzungsbereiches der B 70 mit der Kreisstraße K 8 ist die Bauweisezone gemäß § 9 FStVO maßgebend.
- Untergeordnete Bauteile (§ 7 NBauO)**
Gemäß § 23 (3) BauNVO kann im Einzelfall ein Vorhaben von Gebäudeteilen bis zu 2,00 m als Ausnahme zugelassen werden, sofern es sich um untergeordnete Gebäudeteile gemäß § 73 (1) NBauO handelt.
- Lärmimmissionen, Schallschutzmaßnahmen**
Zum Schutz vor Verminderung oder Minderung von schallischen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB in Verbindung mit § 1 (1) NBauO sind Gebäude, die neu entstehen werden, bzw. bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden vorgenommen werden, passive Lärmenschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster und immissionshemmende Ausführung von Außenwänden und Dächern eines Gebäudes) vorzunehmen.
Die Vorkehrungen an den Gebäuden im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Mischgebiet (MI) sind vorzunehmen, um unzumutbare Beeinträchtigungen in den Aufenthaltsbereichen und in den Schlafräumen zu vermeiden. Die Lärmimmissionen sind unzulässig, wenn durch bauliche und technische Maßnahmen folgende Immissionswerte / Innenpegel bei ausreichender Belüftung erreicht werden (Werte zur Bestimmung der Eigenschaften von Bauteilen):
1. Allgemeines Wohngebiet (WA)
In den Lärmgegenbereichen II und III sind passive Lärmchutzmaßnahmen an Außenwänden, Dächern und Fenstern von Wohn- und Aufenthaltsräumen in Wohnungen mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausanbausträumen an der zur Hauptstraße (K 8) zugewandten Fassade, einschließlich der seitlichen Fassaden, soweit diese nicht durch Nebenanlagen oder Garagen verdeckt sind, zu treffen.
1.1 Außenwölbereiche wie Terrassen und Balkone sind auf der lüftungsgewandten Gebäudeseite oder seitlich davon anzulegen.
1.2 Lärmgegenbereich II (Abstand zur K 8 19,3 m - 39,5 m)
Außenbauwerk R_w > 35 dB
Dachhaut über ausgebauten Aufenthaltsräumen (Fensterflächenanteil < 20%) R_w > 30 dB
Fenster-Schallschutzklasse 2 (SSK) (Fensterflächenanteil < 40%) R_w > 25 dB
1.3 Lärmgegenbereich III (Abstand zur K 8 4,5 m - 19,3 m)
Außenbauwerk R_w > 40 dB
Dachhaut über ausgebauten Aufenthaltsräumen (Fensterflächenanteil < 20%) R_w > 35 dB
Fenster-Schallschutzklasse 2 (SSK) (Fensterflächenanteil < 40%) R_w > 30 dB
2. Mischgebiet (MI)
2.1 Außenwölbereiche wie Terrassen und Balkone sind auf der lüftungsgewandten Gebäudeseite oder seitlich davon anzulegen.
2.2 Fenster in Wohn- und Schlafräumen sind auf der lüftungsgewandten Seite mit Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 2 (SSK) auszustatten. Bei geöffnetem Fenster kann es zur Störung der Nachtruhe kommen. Den Eigentümer sollte daher empfohlen werden, schalldämmende Lüftungsanlagen einzubauen, damit eine ungestörte Nachtruhe ermöglicht wird (Isophon 1, ..., ..., 45 dB(A)).
Hinweis: SSK 2 entspricht einer Isolierverglasung 4/12/4 mm, besser 6/16/4 mm, die als Mindestverglasung durch die Wärmeschutzverordnung vorgeschrieben wird.
- Saubearbeitungen**
Vorhaben dürfen Lärmimmissionen hervorgerufen durch Saubearbeitungen beim Kiesabbau, dürfen an nicht mehr als 14 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und in diesem Rahmen auch nicht mehr als an zwei aufeinanderfolgenden Wochen einen relevanten Beitrag zur Überschreitung der Immissionsgrenze für allgemeine Wohngebiete (WA) von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) beitragen. Schallische Umwelteinwirkungen in Form von Lärmimmissionen durch die Saubearbeitungen sind erst dann anzunehmen, wenn der Beurteilungspegel 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts überschritten wird.
- Öffentliche Grünfläche**
1. Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" gekennzeichneten Flächen sind extensiv zu öffnen und zu unterhalten. Nähere Aussagen dazu sind dem beiliegenden Grünordnungsplan zu entnehmen.
2. Um die nördlich der K 8 bestehende Wasserfläche ist ein 2,00 m breiter Fußweg anzulegen, dessen Verlauf dem entgegen der "Mähdreihens- und Gestaltungslinie" zu entnehmen ist.
3. Auf der als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Surfstrand" gekennzeichneten Fläche sind Anlagen für Surf- und nicht motorisierte Bootnutzungen zulässig.
- Ausgleichsmaßnahmen, Pflanzgebiete**
1. Die mit dem Pflanzgebiet gemäß § 1 (1) Nr. 25 a BauGB belegten Flächen und mit Ziffer (1) gekennzeichneten Flächen dürfen nur mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen bepflanzt werden. Nähere Hinweise sind Kapitel 5.1 "Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs" des anliegenden Grünordnungsplans zu entnehmen.
2. Die mit dem Pflanzgebiet gemäß § 1 (1) Nr. 25 a BauGB belegten Flächen und mit Ziffer (2) gekennzeichneten Flächen dürfen nur mit standortgerechten, heimischen Laub- und Obstgehölzen bepflanzt werden. Nähere Hinweise sind dem Kapitel 5.1 "Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs" des anliegenden Grünordnungsplans zu entnehmen.
Mittig durch die festgesetzte Obstbaumreihe verläuft ein Graben mit Röhrichtbestand. Der Graben mit Röhrichtbestand ist dauerhaft zu erhalten.
3. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu 10 % mit standortgerechten und heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen sowie je angelegten 200 m Grundstücksfläche ein Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen.
4. Bei Abgang der in § 12, 1 bis 12.3 der textlichen Festsetzungen festgesetzten Gehölze sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB Ersatzpflanzungen in gleicher Art und entsprechender Qualität vorzunehmen.
- Baumbestand § 9 (1) Nr. 25 b BauGB**
1. Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB in Verbindung mit § 213 (1) Nr. 3 BauGB zu erhalten. Im Umkreis von mindestens 5,00 m um den Stamm der zu erhaltenden Bäume sind Maßnahmen, die den Lebensraum des Baumes beeinträchtigen, nicht zulässig.
2. Während der Bauarbeiten sind zum Schutz der erhaltenen Bäume die Richtlinien der RAL-PL 4 zu befolgen.
3. Bei Abgang erhaltenwerter Bäume sind Ersatzpflanzungen mit ausschließlich standortgerechten und heimischen Laubbäumen zu pflanzen. Bäume sind in folgender Qualität zu pflanzen: Hochstamm, STU 19/20 mit DB.
- Private Grünflächen**
Innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen privaten Grünflächen sind Vorhaben im Sinne der §§ 2 und 69 (14) NBauO in Verbindung mit dem Anhang Nr. 1.1.1-1.4 nicht zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG
Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 9 (1) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- SO Sondergebiet
- Zweckbestimmung: Zweckgebundene Bebauung (sh. § 3 der textl. Festsetzungen)

2. Mass der baulichen Nutzung

- I Zahl der Vollgeschosse
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0.4 Grundflächenzahl
- G.0 Geschossflächenzahl
- Baumassenzahl
- FH... maximale Höhe baulicher Anlagen, Firsthöhe (sh. § 8.1 der textl. Festsetzungen)
- TH... maximale Höhe baulicher Anlagen, Traufhöhe (sh. § 8.1 der textl. Festsetzungen)
- O.K.A... maximale Oberkante baulicher Anlagen (sh. § 8.2 der textl. Festsetzungen)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenzen
- offene Bauweise
- abweichende Bauweise, Längenbeschränkung (sh. § 7 der textl. Festsetzungen)
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (sh. § 7 der textl. Festsetzungen)

4. Einrichtungsflächen für Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Öffentlichen Lebens und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr

5. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung
- öffentliche Parkflächen
- Fuß- und Radweg
- Fuß- und Radweg sowie landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Ein- / Ausfahrtbereich

6. Grünflächen

- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Parkanlage
- Surfstrand
- Private Grünfläche
- Zweckbestimmung: Grünanlage

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses

- Wasserfläche, hier: See, Entwässerungsgraben bzw. Vorfürter

8. Flächen für die Landwirtschaft und für den Wald

- Flächen für die Landwirtschaft

9. Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgestaltung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Erhaltung: Bäume
- Umgestaltung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:
 - Anpflanzen: mit Nutzungsformen 1-2
 - Bäume, Sträucher, (OV + Obstweiss)
- Umgestaltung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Erhaltung: Bäume, Sträucher

10. sonstige Planzeichen

- Umgestaltung von Flächen für Nutzungsbeschränkung oder Verkehren zum Schutz vor schallischen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes
- Lärmgegenbereich II - III
- Abgrenzung unterschiedlicher Lärmgegenbereiche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des Bebauungsplans
- überbaubare Grundstücksfläche (uBG)
- Umgestaltung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, Zweckbestimmung: St = Stellplätze
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen (BNF), der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird

Füllschema der Nutzungsschablonen

Nutzungsschablone	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse und Bauweise
Baunutzungsverordnung 1990	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschosflächenzahl (GFZ)

Gemarkung Veenhusen Flur 1, 2 u. 8 tlw. Maßstab: 1 : 2.000 Planunterlage

Präambel	
Aufgrund der § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 302) hat der Rat der Gemeinde Moormerland diesen Bebauungsplan Nr. V 21 bestehend aus der Planzeichnung und dem beschließenden (rechtsverbindlichen) Festsetzungen als Sitzung beschlossen.	Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14. Dez. 1994 / 16. Dez. 1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 21 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20. Feb. 1997 / 24. Dez. 1999 örtlich verbindlich bekannt gemacht.
Moormerland, 30. August 2002	Moormerland, 30. August 2002
gez. Palm Bürgermeister	gez. Palm Bürgermeister
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16. Dez. 1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20. Jan. 2000 bis 21. Feb. 2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgeschrieben.	
Moormerland, 30. August 2002	Moormerland, 13. November 2002
gez. Palm Bürgermeister	gez. Palm Bürgermeister
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgeschrieben.	
Moormerland, 07. September 2002	Moormerland, 07. September 2002
gez. Palm Bürgermeister	gez. Palm Bürgermeister
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.	
Moormerland, 07. September 2002	Moormerland, 07. September 2002
gez. Brants Vermessungsoberrat	gez. Brants Vermessungsoberrat

Die Planunterlage und der Bebauungsplan wurden vom Bauamt der Gemeinde Moormerland digital erstellt.

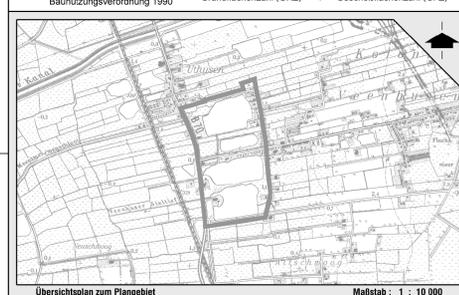
Software: Bentley SELECT MicroStation SE Bentley Systems, Inc.
Planunterlage gefertigt am: 23. Feb. 1996 V(P) 33/95
gez. Bz. Kolsteram Leer

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksummer
- vorhandene Gebäude
- Mäskette
- Richtfunktische
- Wasserleitung, unterirdisch
- Mischwasserkanal
- Böschung bzw. Graben, Wieke

nachrichtliche Übernahmen:

- Graben H. u. H. Ordnung**
Für die im Bebauungsplan gekennzeichneten Gewässer sind gemäß den Satzungen des Entwässerungsverbandes Übersau oder der Siedel Moorland entlang der Gewässer K 8, Ordnung 10/00 und entlang B, Ordnung 10/00 a Kläranlagen von jeglicher Leistung und Anpflanzung freizulassen. Insofern ist eine Bauart gemäß § 9 (2) NBauO in Verbindung mit § 15 (2) NBauO erforderlich, die die Einwirkungsverhältnisse in der weiteren Abklärung abzuklären haben. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des zuständigen Verbandes zulässig. Bei Graben, Örtchen oder anderen versickernden Vorhaben, kann der Bauherr bei der genehmigten Grabenbreite bis auf 150 m reduzieren werden.
- Hinweise:**
 - Rechtliche Grundlagen**
Als gesetzliche Grundlagen gelten für diesen Bebauungsplan in der zur Zeit gültigen Fassung:
 - Baugesetzbuch (BauGB)
 - Bauordnungsverordnung (BaunVO)
 - Naturschutzgesetz (NatSchG)
 - Naturschutzverordnung (NatSchV)
 - Naturschutzgesetz (NatSchG)
 - Naturschutzverordnung (NatSchV)
 - Naturschutzgesetz (NatSchG)
 - Naturschutzverordnung (NatSchV)
 - Grünordnungspläne (GOP)**
Beinhaltet der Begründung dieses Bebauungsplans ist die integrierte Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan Nr. V 21.
 - Externe Kompensationsmaßnahmen**
Bei folgenden Kompensationsmaßnahmen sind zur zeitlichen Kompensation der zu erwartenden Eingriffe/Größen des gesamten Bereiches der Baugrenze und Ersatzflächen durchzuführen:
- Flurstücke 7 und 7 der Flur 1 im Gemeinde II, sind zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Bauarbeiten der freien Sauerzon zu überlassen (bH. Abhandlungen der Naturschutzrechtlichen Eingriffslage (NUE)).
 - Bodenfunde**
Sollten bei geplanter Bau- und Erdarbeiten vor- oder tragfähige Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde nach dem Nds. Denkmalschutzgesetz untersagt sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder einer Bauamt tragen für die Archäologische Denkmalpflege sowie dem Staatlichen Amt für Wasser und Abfall Brake zu melden.
 - Altdeponierungen, Altstandorte**
Sollten bei geplanter Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altdeponierungen bzw. Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Altdeponierbehörde zu benachrichtigen.
 - Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen**
Gemäß § 9 Abs. 2 (3) sind bei den Baugrubenarbeiten oder Eingriffen nach anderen Vorschriften der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn besondere Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt bis zu 10 m geneigten von Außen Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erweitert, geändert oder anders genutzt werden sollen.
 - Versorgungsleitungen**
Durch die Planunterlagen Versorgungsleitungen, wie sie in der Planzeichnung aufgetragen, Bestand der Wasserleitung bei der Wasser- versorgungsplanung festzulegen. - Leitungen (bH) ist es Schutzstreifen von 2,00 m freizuhalten. In Schutzstreifen ist alles zu unterlassen, was die Leitung beeinträchtigt.



GEMEINDE MOORMERLAND
Bebauungsplan Nr. V 21
- Ortschaft Veenhusen -

Datum: Januar 1998

NWP • Planungsgesellschaft mbH
Geschäft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1, 26121 Oldenburg

NWP mbH • Postfach 3867 • 26121 Oldenburg • Tel.: 0441 / 97174-0 • Fax: 0441 / 97174-3

Moormerland, 07. August 2002

Gemeinde Moormerland	
Bauamt	
07.08.2001	Kra 08.08.2001
17.01.2000	17.01.2000
05.01.2000	20.12.1999
gez. Kramer	gez. Kramer
Kramer	Ausfertigung

Blattgröße: 0,828 x 1,188